

„Miteinander für das Recht“ – unter diesem Motto hat die Anwaltschaft vom 20.6.–24.6.2022 virtuell und in Hamburg beim Deutschen Anwaltstag 2022 getagt. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat dies zum Anlass genommen, für eine spezielle Kooperationsform zu werben: die Kanzleinetze. „Praxisnetze werden in der Ärzteschaft längst gelebt – in Form von Kanzleinetzen sind sie in der Anwaltschaft aber noch sehr wenig verbreitet“, stellte DAV-Hauptgeschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge beim Anwaltstag fest (PM DAT 06/22 vom 23.6.2022). Kanzleinetze seien mehr als eine Bürogemeinschaft, bewahren aber die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der einzelnen Kanzleien. Die Organisation des Kanzleinetzes werde per Gesellschaftsvertrag geregelt. Dabei seien alle zulässigen Gesellschaftsformen denkbar. Kanzleinetze können dabei für alle Kanzleiformen und Kanzleigrößen von Vorteil sein, wie Ruge hervorhob: „Nicht nur kleine Einheiten können von den Rationalisierungsmöglichkeiten profitieren. Gerade die zunehmende Digitalisierung erfordert spezielles Know-how, insbesondere in puncto Technik und Arbeitsabläufe.“ Wenn Kanzleien kooperieren, könne das Ressourcen schonen. Kanzleien können Einkaufsgemeinschaften bilden oder die Nutzung von Geräten und IT-Tools sowie Tätigkeiten von Dienstleistern organisieren. „Wir möchten Kolleginnen und Kollegen ermutigen, diese Form der Kooperation auszuprobieren und so einige Herausforderungen der anwaltlichen Tätigkeit gemeinsam zu meistern“, so die Hauptgeschäftsführerin.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Schadensersatzklagen nach Lkw-Kartell in Spanien – Verjährungsfrist – Volvo und DAF Trucks

Art. 10 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er eine materiell-rechtliche Vorschrift im Sinne von Art. 22 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt und dass eine Schadensersatzklage in seinen zeitlichen Geltungsbereich fällt, die zwar eine vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beendete Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht betrifft, aber nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erhoben wurde, soweit die für diese Klage nach den alten Vorschriften geltende Verjährungsfrist nicht vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie abgelaufen war.

Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104 ist dahin auszulegen, dass er eine verfahrensrechtliche Vorschrift im Sinne von Art. 22 Abs. 2 dieser Richtlinie darstellt und dass eine Schadensersatzklage in seinen zeitlichen Geltungsbereich fällt, die zwar eine vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beendete Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht betrifft, aber nach dem 26. Dezember 2014 und nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erhoben wurde.

Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 ist dahin auszulegen, dass er eine materiell-rechtliche Vorschrift im Sinne von Art. 22 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt und dass eine Schadensersatzklage nicht in seinen zeitlichen Geltungsbereich fällt, die zwar nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur verspäteten Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erhoben wurde, aber eine vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist

der Richtlinie beendete Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht betrifft.

EuGH, Urteil vom 22.6.2022 – C-267/20 (Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1537-1**

unter www.betriebs-berater.de

„Das Urteil ist für Lkw-Kartellschadenersatzverfahren in Deutschland von großer Bedeutung, da es die Gesamtverjährung um ein Jahr hinauschiebt“, so Ann-Christin Richter, stellvertretende geschäftsführende Partnerin der Anwaltskanzlei Hausfeld (<https://www.marketscreener.com>, Abruf: 29.6.2022).

BGH: Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB

Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt voraus, dass einer ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat.

BGH, Urteil vom 10.5.2022 – VI ZR 838/20 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1537-2**

unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BKartA: Verfahren gegen Google wegen möglicher Wettbewerbsbeschränkungen bei Kartendiensten (Google Maps Plattform)

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat ein Verfahren gegen die Google Germany GmbH, Hamburg, und Alphabet Inc., Mountain View, USA, eingeleitet. Das Verfahren betrifft mögliche Wettbewerbsbeschränkungen zulasten alternativer Kartendienste bei der Google Maps Plattform. Das Verfahren stützt sich maßgeblich auf die neuen Befugnisse, die das Bundeskartellamt im Rahmen der erweiterten Missbrauchsaufsicht über große Digitalkonzerne Anfang letzten Jahres erhalten hat (§ 19a GWB). Die Google Maps Plattform bietet Zugang zu verschiedenen Kartendiensten. Nach vorläufigem Stand beschränkt Google insbesondere die Möglichkeit, Kartendienste von Google mit Karten von

Dritten zu kombinieren. Dadurch wird möglicherweise der Wettbewerb im Bereich von Kartendienstleistungen behindert. Eine weitere Einschränkung könnte darin liegen, dass Google die Verwendung seiner Dienste mit dem Angebot „Google Automotive Services“ in Infotainment-Systemen in Fahrzeugen stark reglementiert.

(Meldung BKartA vom 21.6.2022)

Gesetzgebung

BMJ: ReFE – Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) existiert bislang kein eigenes öffentliches Register. Der Rechtsverkehr kann daher die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der GbR nicht mit derselben Zuverlässigkeit feststellen wie etwa bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit- oder einer Partnerschaftsgesellschaft. Zudem erfolgt weder bei der Gründung einer GbR noch bei Veränderungen im Laufe ihres „Lebenszyklus“ (etwa bei Gesellschafterwechsel, Sitzverlegung, Änderung der Vertretungsbefugnisse) eine vorgeschaltete Prüfung durch den Notar oder das Registergericht, etwa hinsichtlich der Identität und Geschäftsfähigkeit der Beteiligten. Dies wird den Bedürfnissen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs, der auf Rechtssicherheit und verlässliche Informationen über Gesellschaften angewiesen ist, nicht mehr gerecht. Aus diesen Gründen führt das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 10.8.2021 (MoPeG) zum 1.1.2024 ein Gesellschaftsregister ein, das sich in Funktion und Inhalt eng an das Handels- und das Partnerschaftsregister anlehnt. Den Gesellschaftern steht es danach grundsätzlich frei, ob sie ihre Gesellschaft zur Eintragung ins Gesellschaftsregister anmelden. Die Eintragung ist aber Bedingung für wirtschaftlich bedeutsame Transaktionen (etwa den Erwerb eines Grundstücks durch die GbR).

(PM BMJ vom 23.6.2022)